

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitung-Blatt:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Berufspresso
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Riesa.

Nr. 54.

Freitag 6 März 1903, abends.

56. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierzehntäglicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger bei uns Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Kaiserlichen Postamts 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen.

Anzeigen-Kaufnahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewahr.

Druck und Verlag von Baumer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Musterung der im Aufhebungsbereiche Großenhain im laufenden Jahre angemeldeten und aufzähllichen Militärschuldigen findet wie folgt statt:

Tag:	Musterungs-Ort:	Beginn:	Beteiligung der gestellungspflichtigen Mannschaften:
Montag, den 9. März.	Riesa, Gothof zum Weitner Hof.	Vorm. 1/10 Uhr.	die Mannschaften aus Oberh. v. Böhlen, Jahnshausen, Zorberge, Glaubitz, Sageritz, Langenberg, Götschow und Großba;
Dienstag, den 10. März.	"	"	die Mannschaften aus Gödel, Göddig, Heyda, Kleinrebnitz, Kobeln, Litz., Leutewitz, Lichtenau, Halbehäuser, Maasdorf, Mehlscheuer, Mergendorf, Merzdorf, Moritz, Rauendorf, Ritsch, Riesa und Rünchitz;
Donnerstag, den 12. März.	"	"	die Mannschaften aus Oberreichen, Oelsig, Pahrenz, Paatz, Pochau, Poppitz, Pausig, Bronnitz, Radewitz, Röpitz, Röderau, Schwentschitz, Spannberg, Streumen, Tiefenau, Welba und Wilschnitz;
Freitag, den 13. März.	"	"	die Mannschaften aus Belthain, Bischitten, sowie die Mannschaften des Jahrgangs 1883 aus der Stadt Riesa;
Sonnenabend, den 14. März.	"	"	die Mannschaften der Jahrgänge 1882, 1881 und ältere Mannschaften aus der Stadt Riesa;
Montag, den 16. März.	Radeburg, zu "Hausleiter".	Vorm. 1/10 Uhr.	die Mannschaften aus Bainsdorf, Bär' walde, Betschdorf, Berbisdorf, Boden' Cunnersdorf, Cunnerswalde, Dobra, Schorna, Ermendorf, Freitelsdorf, Großdittmannsdorf, Kleinendorf, Lauterbach, Löschchen, Marzschau, Marzdorf, Medingen, Raunhof, Neuer Anbau, Nieder-Ebersbach und Niederschön;
Dienstag, den 17. März.	"	"	die Mannschaften aus Ober- und Mittel- Ebersbach, Oberroßbach, Sada, Steinbach, Söllchen, Taucha, Wöltschendorf, Weizendorf und Würschitz, sowie die Mannschaften aus der Stadt Radeburg;
Mittwoch, den 18. März.	Großenhain, "Gesellschafts- haus".	Vorm. 8 Uhr.	die Mannschaften aus Adelsdorf, Alteis, Bäselig, Bäßig, Bauta, Bieberach, Blittersleben, Blochwitz, Böda b. G., Böhla b. D., Brochwitz, Bröhnitz, Colmnitz, Dallwitz, Dies- bar, Döbschütz, Holzen, Paulsmühle, Frauen- hain-Lautendorf, Gauernitz, Göltzsch, Göhra, Görlitz, Göltzsch, Großschütt u. Hohendorf;
Donnerstag, den 19. März.	"	"	die Mannschaften aus Aslkreuth, Klein- reuth, Kleinthiemig, Knechen, Koßlitz, Kottewitz, Krauschütz, Krausnitz, Lampertswal- de, Laubach, Lednitz, Lenz, Oberjoch, Oiega, Oitz, Reichenbach, Rieschitz, Mühl- bach, Mühlitz, Rossebühl, Rausels, Raus- dorfschen, Raundorf b. G., Raundorf b. D., Reusenhain und Riegerode;
Freitag, den 20. März.	"	"	die Mannschaften aus Delitzsch, Döbeln, Po- nitz, Pötzschütz, Friedewitz, Kusen, Querfurt, Raden, Reinersdorf, Röba, Rossig, Schönbörn- dorf, Seußlitz, Sächschen, Stolpa, Stolpau, Stolpa, Strauch, Strieben-Kollwitz, Thülen- dorf-Damitzahn, Trengelshain und Uebigau;
Sonnenabend, den 21. März.	"	"	die Mannschaften aus Walba, Wannewitz- Böschütz-Wilschütz, Weißig a. R., Weißig b. G., Weißig, Wilschütz, Böschütz-Siroga, Böttewitz, Bischauitz und Bischleben, sowie die Mannschaften des Jahrgangs 1881 und etwaige ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain;
Montag, den 23. März.	"	"	die Mannschaften der Jahrgänge 1882 und 1883 aus der Stadt Großenhain;
Dienstag, den 24. März.	"	"	Lozungstermin.

1. Die sämtlichen, hierauf zur Gestellung verbundenen Militärschuldigen, welche sich im Aufhebungsbereiche Großenhain aufhalten, werden zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen in dem für bestimmte Musterungstermine — in ruhigerem und reinem Zustande — unter Aufsicht und die bei einer Rücksichtnahme nach § 26,7 der Wehr-Ordnung zu erwartenden Strafen und Rücksichtsmaßnahmen aufgefordert, während dass persönliche Erscheinen im Lozungstermin überlassen ist.

2. Militärschuldige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben rechtzeitig ein durch die zuständige Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest anhängen einzurichten. (§ 62,4 Wehr-Ordnung.)

Genußkränke, Blödsinnige, Kläppel usw. werden nach vorheriger Vorlegung von in derselben Weise ausgestellten Attesten von der unterzeichneten Stelle von der Gestellung entbunden werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamten Arztes (Bezirkarzt, Gerichtsarzt usw.) beizubringen. Die Abhöhung der Zeugen ist zunächst einige Zeit vor der Musterung hierzu beantragten.

4. Jeder Militärschuldige kann sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne dass ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Typenrechts erwächst. (§ 63,8 der Wehr-Ordnung.)

Die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften genügen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, außer der Vergünstigung einer nur drei anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufsgebot in der Regel auch während ihres Reserveverhältnisses Befreiung von den jährlichen Übungen.

Diejenigen Militärschuldigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, haben hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bezw. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine, beizubringen.

5. In Bezug auf die nach der Wehr-Ordnung zulässigen Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung wird auf nachstehende Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam gemacht:

Nach § 63,7 der Wehr-Ordnung sind Militärschuldige, sowie deren Angehörige berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung in Verächtigung bürgerlicher Verhältnisse zu stellen und dieselben durch Vorlegung von Urkunden, welche nach § 65,5 der Wehr-Ordnung obligatorisch beglaubigt sein müssen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Diejenigen Personen, deren Arbeits- bez. Mühsamkeitsfähigkeit zur Begründung der Befreiung behauptet wird, haben im Musterungstermine mit zu erscheinen. Ist dies unzulässig, so ist ein von einem beamten Arzte ausgestelltes Zeugnis rechtzeitig und spätestens bis zum Musterungstermine einzurichten. (§ 33,15 Absatz 2, Wehr-Ordnung.)

Nur für den Fall, daß die Veranlassung zur Befreiung nicht nach beendigtem Musterungstermin erfolgt, kann der Antrag noch im Aushebungstermine angebracht werden. Doch wird sich für diesen Fall empfehlen, diesen Antrag noch vor dem Aushebungsgeschäft anzubringen, um Gedränge zu ermöglichen.

Die Entscheidungen der Erst- Kommission auf vorliegende Anträge werden am 3. Tage nach dem Musterungstermine, mittags 12 Uhr, als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Riesmann bis dahin zur Anhörung verbleiben sich nicht eingefunden haben sollte.

Kritik gegen die im vorliegenden Absatz gedachten Entschuldungen müssen bei Verlust der Beachtschkeit binnen 10 Tagen, von dem Tage angesetzt, an welchem die Entschuldung der Erst- Kommission für bekannt gemacht angesehen bez. bekannt gemacht worden ist, und zwar bis nachmittags 5 Uhr bei der Erst- Kommission unter gehöriger Begründung angebracht werden.

6. Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit veranliaft, die in ihren Orten aufzähllichen gestellungspflichtigen Mannschaften zum pünktlichen Erscheinen im Musterungsortale vorzuladen, sowie der Musterung bez. was die Städte anlangt, durch Beauftragte, beizuhören.

Über Zugang und Abgang Gestellungspflichtiger ist sofort Anzeige anhängig zu erstatten.

Die Rekrutierungskommissionen sind zum Musterungstermine mitzubringen.

7. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Erste- reserve und Marine- Erste- reserve, sowie angebildete Landsturm-pflichtige des II. Aufsgebot, welche gemäß § 123,1 der Wehr-Ordnung auf Zurückstellung für den Fall einer etwaigen Mobilisierung aus Anlass häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch machen, haben hierauf gerichtete Gesuche bei dem Ortsvorstande ihres Wohnorts und zwar noch vor Beginn der Musterung anzubringen. Der Ortsvorstand hat diese Gesuche zu rüsten und darüber eine alsbald anhängig einzureichende Nachweisung aufzustellen. Aus dieser Nachweisung müssen nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Befähigten, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, ersichtlich sein.

Über diese Gesuche wird die königliche verlässliche Erstkommission

Dienstag, den 24. März dieses Jahres, vormittags 9 Uhr, Entscheidung treffen. Zur Entgegennahme der letzteren bezw. zu etwaiger Auskunftsberichtigung haben sich die betreffenden Antragsteller in Person zur gebrochenen Zeit im "Gesellschaftshaus" in Großenhain einzufinden.

Großenhain, am 19. Februar 1903.

Der Civil-Befehlende der Königlichen Erst- Kommission
des Aushebungsbereichs Großenhain.

D. 270.

Dr. Uhlemann, Amtshauptmann.

8.

Im Musterungsortale hier kommen

Dienstag, den 12. März 1903,

von vorm. 10 Uhr an.

1. Plantno, 2 Bettstellen mit Matratzen, 12 Sättel von Ruhbaum, 1 Büffet, 1 Fahrrad,
4 Sofas, 1 Standuhr, 1 Regulator mit Schlagwerk und 200 Gläsern französische und
deutsche Bütte gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 4. März 1903.

Der Ger.-Befh. des Reg. Amtshauptmanns.